

RS OGH 1985/2/27 3Ob17/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1985

Norm

EO §7 Ac

EO §89

GBG §14 Abs2

Rechtssatz

Die Exekution iSd § 89 EO setzt neben der Vorlage des Exekutionstitels den § 7 Abs 2 EO entsprechenden Nachweis voraus, daß die vollstreckbare Forderung jenem Rechtsverhältnis entspringt, das Grundlage der Eintragung des Höchstbetragspfandrechtes nach § 14 Abs 2 GBG ist. Die Gleichheit des Rechtsgrundes der vollstreckbaren Forderung mit dem der Höchstbetragshypothek kann sich dabei schon aus dem Titel ergeben. Das Fehlen des schon im Exekutionsantrag zu erbringenden Nachweises, daß die vollstreckbare Forderung aus dem durch das Pfandrecht nach § 14 Abs 2 GBG besicherten Rechtsverhältnis entstanden ist, wird dagegen auch nicht durch die Unterlassung der Anfechtung der bewilligten bürgerlichen Anmerkung der Vollstreckbarkeit und der Zwangsversteigerung ersetzt und rechtfertigt allein die Abweisung des Antrages auf Bewilligung der Exekution durch die zwangsweise Pfandrechtsbegründung. Eine Verbesserung durch Nachtrag des fehlenden Nachweises ist nach § 88 Abs 2 EO und § 95 Abs 1 GBG ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 17/85

Entscheidungstext OGH 27.02.1985 3 Ob 17/85

SZ 58/35

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0000441

Dokumentnummer

JJR_19850227_OGH0002_0030OB00017_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>